



## Wann verjährt Verfolgung?

*Herr M. fährt mit seinem Fahrzeug auf der Autobahn. Plötzlich blitzt es am Fahrbahnrand. Offensichtlich hat er gerade trotz Drosselung der Geschwindigkeit die Begrenzung nicht eingehalten und eine Messstelle passiert. Längere Zeit nach dem Vorfall hört er nichts von der Sache. Der Leser möchte wissen: Wann tritt Verjährung ein, die eine Verfolgung des Verstoßes unzulässig macht?*

Die Verfolgungsverjährung schließt die Ahndung einer Tat nach einer im Gesetz geregelten Zeitdauer aus. Es tritt somit ein Verfahrenshindernis ein. Die weit überwiegenden Ordnungswidrigkeiten, die im Straßenverkehr begangen werden, wie Geschwindigkeitsüberschreitungen, Nichteinhalten des Abstands zum vorausfahrenden Fahrzeug oder Missachten einer roten Ampel verjähren nach drei Monaten, solange wegen der Handlung weder eine Anhörung erfolgt noch ein Bußgeldbescheid erlassen ist. Wird in drei Monaten gegen den tatsächlichen Fahrer keine Maßnahme veranlasst, die zweifelsfrei erkennen lässt, dass sich das in Gang gesetzte Verfahren gegen ihn als tatverdächtige Person richtet, kann der Verstoß nicht mehr verfolgt werden.

Zu den Maßnahmen, die eine Verjährung unterbrechen, gehört etwa die Anhörung des Verkehrssünder direkt nach Begehung durch die Polizei oder die Anordnung der Versendung eines Anhörungsbogens an den Halter als betroffenen Fahrer zur Tatzeit. Ebenso tritt verjährungsunterbrechende Wirkung zu dem Zeitpunkt ein, an dem ein Polizeibeamter aufgrund von Ermittlungen beispielsweise im Umfeld des Halters den tatsächlichen Fahrer zur Tatzeit ermittelt hat.

Keine Unterbrechung erfolgt dagegen, wenn sich der Anhörungsbogen an den Halter alternativ auch zur Ermittlung des tatsächlichen Fahrzeuglenkers richtet. Ebenso, wenn durch die Versendung eines Anhörungsbogens oder die Vernehmung eines Zeugen der noch unbekanntes Fahrer erst ermittelt werden soll. Zum Beispiel weil der Halter – eine Firma – als Täter nicht in Frage kommt. Ein mehrdeutiges Formblatt, aus dem sich nicht eindeutig ergibt, dass der Empfänger als Verdächtiger vernommen werden soll, kann die Verjährung nicht unterbrechen.

Lassen der Gesamteindruck entsprechender Schriftstücke etwa durch die Überschrift „Anhörung/Zeugenvernehmung“ oder Belehrungen als Betroffener sowie als Zeuge Zweifel hinsichtlich der Verfahrensstellung des Betroffenen aufkommen, erfolgt keine Unterbrechung der Verjährung. Richten sich also die Ermittlungen der Behörden wegen einer Kennzeichenanzeige zunächst gegen den Fahrzeughalter, der zur Tatzeit nicht gefahren ist, und bleibt der eigentliche Täter drei Monate im Dunkeln, kann der Verstoß nicht mehr verfolgt werden. Regelmäßig wird dann das Verfahren eingestellt.

Manchmal kommt es vor, dass einem Verkehrssünder direkt nach dem Verstoß oder während einer Unfallaufnahme von der Polizei der Tatvorwurf gemacht wird. Dies stellt eine Anhörung im Sinne des Gesetzes und somit eine verjährungsunterbrechende Handlung dar. Erhält der Betroffene dann später eine schriftliche „Anhörung im Bußgeldverfahren“ durch die Bußgeldstelle, hat diese keinen Einfluss mehr auf die Verjährung. Denn eine wiederholte Anhörung entfaltet keine (zweite) Verjährungsunterbrechung. Erlässt die Behörde den Bußgeldbescheid innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Anhörung, sind aber seit der (ersten) Anhörung an Ort und Stelle durch die Polizei bereits drei Monate vergangen, ist bereits Verfolgungsverjährung eingetreten. Ob und wann eine verjährungsunterbrechende Maßnahme erfolgt ist, lässt sich durch Einsicht in die Bußgeldakte feststellen.

*Uwe Lenhart, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*